

B E S C H L U S S

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 62. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V

A) Der ergänzte Bewertungsausschuss beschließt die nachfolgenden Änderungen in der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses:

1. An § 7 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bereits vor Abschluss des Unterschriftenverfahrens veröffentlicht werden, wenn alle Mitglieder des ergänzten Bewertungsausschusses oder die stimmberechtigten Stellvertreter gegenüber der Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses in Textform dem Beschluss sowie seiner sofortigen Veröffentlichung aufgrund der Eilbedürftigkeit zugestimmt haben.“

2. Nach § 17 Abs. 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Wird das Institut des Bewertungsausschusses auf Weisung und nach Weisung des Bundesministeriums für Gesundheit gemäß § 87 Abs. 6 Satz 5 SGB V tätig, unterrichtet der Geschäftsführer des Instituts des Bewertungsausschusses die Kassenärztliche Bundesvereinigung, den GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft über die Weisung und deren Inhalt. Die Arbeitsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses sind der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Kenntnis zu geben.

(3) Wird das Institut des Bewertungsausschusses auf Weisung und nach Weisung des Bundesministeriums für Gesundheit gemäß § 87 Abs. 6 Satz 6 SGB V tätig, unterrichtet der Geschäftsführer des Instituts des Bewertungsausschusses die Kassenärztliche Bundesvereinigung, den GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft darüber, dass eine Weisung erfolgt ist und welcher Bedarf an Sach- und Personalmitteln sich aus der Weisung voraussichtlich ergibt.“

3. Die Anmerkung zu § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung, die durch die Protokollnotiz des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 50. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) aufgenommen wurde, wird gestrichen.
- B) Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tag nach der Zustellung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit in Kraft.
- C) Nach dem Vorliegen der Genehmigung seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wird die Geschäftsführung des ergänzten Bewertungsausschusses auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de>) eine Lesefassung der geänderten Geschäftsordnung veröffentlichen. Bei der Lesefassung ist in der Kopfzeile das Datum anzugeben, ab dem diese Fassung der Geschäftsordnung gilt.